

AGB der SWISSGEARS CS GmbH

Version vom 01.01.2020

A) AGB für Dienstleistungsverträge

1. Dienstleistungsvertrag
 - 1.1. Die Einzelheiten der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber (AG) und der SWISSGEARS CS GmbH (CS) werden in einem schriftlichen Vertrag („Dienstleistungsvertrag“) vereinbart. Dieser Vertrag beinhaltet die Leistungsbeschreibung, die Zeitdauer und den Zeitraum der Leistungserbringung, die geschuldete Vergütung sowie die Mitwirkungsverpflichtungen des AG.
 - 1.2. Der Dienstleistungsvertrag kommt durch ein schriftliches Angebot über die Erbringung der Dienstleistungen an den AG und eine schriftliche Annahme dieses Angebots (d.h. per Fax, Brief, Email, mündlich) zustande. Sofern die Angebotsannahme innerhalb der Bindungsfrist des Angebots erfolgt, kommt der Dienstleistungsvertrag direkt zustande. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Auftragsbestätigung durch CS.
 - 1.3. Für alle Angebote von CS gelten stets diese AGB - es sei denn, die Geltung dieser AGB ist im Angebot explizit ausgeschlossen.
 - 1.4. Vereinbarungen im Dienstleistungsvertrag haben stets Vorrang vor den Regelungen dieser AGB.
2. Vergütung
 - 2.1. Die Vergütung erfolgt auf Stunden-, Tages-, oder auf Festpreisbasis. Es gilt die Abrechnung nach Zeitaufwand, wenn der Dienstleistungsvertrag nicht ausdrücklich einen Festpreis vorsieht.
 - 2.2. Einer auf geleisteten Arbeitstagen bezogenen Vergütung liegen jeweils acht Arbeitsstunden ohne Pausen zugrunde. Bei der Berechnung der Vergütung auf der Basis von geleisteten Arbeitszeiten erfolgt die Abrechnung je angefangener Viertelstunde.
3. Fremd- und Nebenkosten
 - 3.1. Soweit dies im Dienstleistungsvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, kann CS neben der Vergütung auch den Ersatz aller mit der Durchführung des Vertrages in Zusammenhang stehenden Nebenkosten verlangen. Zu den Nebenkosten zählen unter anderem Reisekosten wie Fahrt-, Flug- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungskosten und sonstige Reisenebenkosten.
 - 3.2. Dienstleistungen und Nebenkosten werden getrennt voneinander in Rechnung gestellt.
4. Zahlungsbedingungen
 - 4.1. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage ab Rechnungsdatum.
 - 4.2. Werden die vereinbarten Leistungen in Teilen erbracht, so ist eine entsprechende Teilvergütung fällig.
 - 4.3. Bei Zahlungsverzug behält sich CS die sofortige Einstellung ausstehender Dienstleistungen und die Aushändigung bereits getätigter Dienstleistungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6 % p.a. geltend zu machen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
5. Leistungsverzögerungen
 - 5.1. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Umständen im Verantwortungsbereich des AG hat CS nicht zu vertreten und berechtigen sie, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben.
6. Leistungsänderungen
 - 6.1. Der AG ist berechtigt, Änderungen im Leistungsumfang (Change Requests) zu verlangen. CS wird prüfen, ob die gewünschten Änderungen durchführbar sind. CS wird ein Angebot über die veränderten Leistungen vorlegen. Der Change Request wird vom AG gesondert beauftragt.
 - 6.2. Die vereinbarten Leistungsfristen verlängern sich in der Regel um die Kalendertage (zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit), an denen CS Änderungswünsche des AG prüft, Änderungsangebote erstellt oder Verhandlungen über Änderungen führt.

7. Mitwirkungspflichten
 - 7.1. Der Dienstleistungsvertrag wird Mitwirkungspflichten vorsehen. Der AG hat alle festgelegten Mitwirkungspflichten auf eigene Kosten zu erbringen.
 - 7.2. Der AG benennt Ansprechpartner und Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses verantwortlich und sachverständig leiten.
 - 7.3. Verzögerungen, die vom AG zu verantworten sind, gelten als Change Requests, die zu höheren Aufwänden führen können.

8. Haftung
 - 8.1. CS haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet CS nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - 8.2. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen Schaden, mit dem bei Abschluss des Dienstleistungsvertrages bei vernünftiger kaufmännischer Einschätzung gerechnet werden konnte. Die Haftung ist summenmäßig auf den Auftragswert beschränkt.

9. Nutzungsrechte
 - 9.1. Die Leistungsergebnisse sind geistiges Eigentum von CS. Dies gilt insbesondere für Konzepte, Workshop-Materialien und Beratungsinhalte.
 - 9.2. Vorschläge des Auftraggebers oder sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.
 - 9.3. Diese Leistungsergebnisse dürfen ohne Einwilligung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen ist unzulässig.
 - 9.4. CS überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Der jeweilige Zweck ist im Dienstleistungsvertrag beschrieben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird das einfache Nutzungsrecht übertragen. Dieses lässt eine anderweitige Verwendung durch CS zu.
 - 9.5. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist der AG der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. CS kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der AG in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.
 - 9.6. Jede Nutzung, die über den im Vertrag festgelegten Rahmen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung von CS.
 - 9.7. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, so ist CS berechtigt als Schadensersatz ein für die weitergehende Nutzung anfallendes marktübliches Entgelt zu verlangen.

10. Sonstiges
 - 10.1. CS darf den AG (auf der Website & in weiteren Medien) als Referenzkunden nennen.
 - 10.2. CS ist berechtigt, die im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Im Falle der Einschaltung eines Dritten gewährleistet CS als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem AG. Der AG nimmt die erbrachten Leistungen des Dritten als Leistung von CS an.

11. Schlussbestimmungen
 - 11.1. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
 - 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
 - 11.3. Es gilt das Recht der Schweiz.
 - 11.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bern.

B) AGB für Lieferungen von Erzeugnissen

1. Allgemeines
 - 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Lieferung von Erzeugnissen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden oder wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers (AG) haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
 - 1.2. Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Soweit nicht anders vereinbart sind mittels elektronischer Mittel übertragene oder festgehaltene Texte der Schriftform gleichgestellt.
 - 1.3. Inhalte der Dokumente und Unterlagen, die durch die CS der in ihrem Auftrag erstellt wurden, sind Geistiges Eigentum und dürfen ohne die schriftliche Genehmigung durch CS weder kopiert, vervielfältigt, veräussert, noch weiter verkauft werden. Dies gilt sowohl für Unterlagen in Papierform, als auch in Elektronischer Form, die im Mailverkehr so wie auch auf digitalen Datenträgern wie HD, CD, DVD, USB-Sticks oder jeglichen anderen zu Datentransport möglichen Medien, enthalten sind.
2. Offerten und Vertragsabschluss
 - 2.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn CS nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).
 - 2.2. Offerten ohne Annahmefrist sind unverbindlich.
3. Umfang der Lieferungen und Leistungen; technische Unterlagen
 - 3.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist nur die Auftragsbestätigung inklusive Dokumente, auf welche diese verweist, massgebend. Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Technische Verbesserungen oder Weiterentwicklungen können von CS jederzeit vorgenommen werden, sofern diese nicht zu Preiserhöhungen führen.
 - 3.2. Werden Zeichnungen oder andere technische Unterlagen ausgehändigt, so anerkennt die empfangende Vertragspartei die damit verbundenen Eigentums- und übrigen Rechte der anderen Vertragspartei. Alle technischen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für den Zweck, für welchen sie ausgehändigt wurden, und nur in dem zur Vertragserfüllung nötigen Ausmass verwendet werden. Nach Beendigung des Vertrags sind sie der anderen Vertragspartei zurückzugeben.
4. Vorschriften im Bestimmungsland

Spätestens mit der Bestellung hat der AG die CS auf Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes aufmerksam zu machen, soweit sie sich auf die Lieferungen und Leistungen und den sicheren Betrieb auswirken. Ansonsten entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften am Sitz von CS, und allfällige Anpassungen an die Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Preise
 - 5.1. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die Preise netto, ab Werk gemäss den bei Vertragsabschluss gültigen Incoterms, ohne Verpackung in frei verfügbaren Schweizer Franken. Zur Vertragsabwicklung anfallende Nebenkosten wie für Versicherungen, Transport, behördliche Bewilligungen, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben sind vom AG zu tragen.
 - 5.2. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und vertragsgemässer Erfüllung die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist CS berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend anzupassen.
6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage ab Rechnungsdatum.
 - 6.2. Die Zahlungen sind am Domizil des Lieferanten zu dessen freien Verfügung ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern oder Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.
 - 6.3. Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung ausstehender Lieferungen und Leistungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6 % p.a. geltend zu machen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
7. Eigentumsvorbehalt
- Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die CS Eigentümer seiner gesamten Lieferungen. Der AG ist verpflichtet, auf seine Kosten die zum Schutz des Eigentums der CS erforderlichen Massnahmen zu treffen (z.B. Instandhaltung, Versicherung). Des Weiteren ist der AG verpflichtet, bei allen zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines rechtsgültigen Eigentumsvorbehalts nötigen Massnahmen und Formalitäten mitzuwirken und die diesbezüglichen Kosten zu tragen.
8. Lieferfrist
- 8.1. Die Lieferfrist beginnt nach Vertragsabschluss und dem Eingang der zu diesem Zeitpunkt zu leistenden Zahlungen, der Erledigung behördlicher Formalitäten und der Bereinigung der wesentlichen technischen Belange. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die CS vor deren Ablauf dem AG die Versandbereitschaft meldet.
 - 8.2. Verzögert sich die Lieferung durch ein Ereignis, welches die CS trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern kann, oder verzögert sich die Lieferung durch ein Handeln oder Unterlassen des AG oder durch Nicht- oder verspätete Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, oder liegt ein Fall höherer Gewalt wie Naturereignis, Epidemie, Krieg, Mobilmachung, politische Unruhen, Embargo, Arbeitskonflikt, Unfall oder ein anderes Ereignis vor, das die Vertragsparteien trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern können, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
9. Lieferverzug
- 9.1. Für verspätete Lieferungen kann der AG eine Verzugsentschädigung von ½% für jede volle Woche der Verzögerung bis zu einem Maximum von 5% des Vertragspreises für den verspäteten Teil der Lieferung verlangen, soweit eine Verspätung nachweislich durch die CS verschuldet wurde und dieser dem AG nicht mit einer Ersatzlieferung aushelfen kann.
 - 9.2. Wird das Maximum der Verzugsentschädigung erreicht, hat der AG der CS schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist ungenutzt aus Gründen, welche die CS zu vertreten hat, kann der AG die verspätete Lieferung ablehnen. Falls eine Teilannahme für den AG wirtschaftlich unzumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten und geleistete Zahlungen gegen die Rückgabe erfolgter Teillieferungen zurückverlangen.
 - 9.3. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen stehen dem AG ausschliesslich die in diesem Artikel 9 genannten Rechte und Ansprüche zu. Weitergehende Rechte oder Ansprüche sind ausgeschlossen.
10. Verpackung, Transport und Versicherung
- 10.1. Die Verpackung erfolgt durch die CS auf Kosten des AG und wird nicht zurückgenommen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.
 - 10.2. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AG. Für Beanstandungen hat sich der AG an den letzten Frachtführer zu wenden, sobald er die Lieferungen oder Frachtdokumente erhalten hat.
 - 10.3. Die Versicherung der Lieferungen und Leistungen gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem AG auf seine Kosten, auch wenn sie von CS abzuschliessen ist.
11. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk gemäss den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms auf den AG über.
 - 11.2. Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche die CS nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Auslieferung ab Werk auf den AG über, und die Lieferungen werden ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des AG gelagert und versichert.
12. Prüfung und Abnahme der Lieferung
- 12.1. Soweit üblich prüft die CS die Lieferungen und Leistungen vor Versand. Der AG prüft die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist nach deren Erhalt und hat der CS allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er eine solche Rüge, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
 - 12.2. Gerügte Mängel hat die CS so rasch wie möglich zu beheben, und der AG hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
 - 12.3. Weitergehende Abnahmeprüfungen sind gesondert zu vereinbaren.
 - 12.4. Der AG hat wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen keine weiteren Ansprüche und Rechte ausser den in diesem Artikel 12 und nachstehendem Artikel 13 explizit genannten.
13. Haftung für Mängel; Gewährleistungsfrist
- 13.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk zu laufen. Im Falle der Verzögerung des Versandes aus Gründen, welche CS nicht zu vertreten hat, läuft die Gewährleistungsfrist längstens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft durch die CS. Für Teile, die während der Gewährleistungsfrist ersetzt oder repariert werden, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.
 - 13.2. Falls der AG oder Dritte unsachgemässe Reparaturen oder Änderungen ohne vorgängige Einwilligung der CS vornehmen, erlischt die Gewährleistungsfrist vorzeitig. Ebenso erlischt die Gewährleistungsfrist vorzeitig, wenn der AG nicht die notwendigen Massnahmen zur Schadenminderung trifft, oder wenn der AG der CS die Gelegenheit zur Mängelbehebung nicht umgehend gibt.
 - 13.3. Die CS ist verpflichtet, Teile seiner Lieferungen, die infolge schlechten Materials, mangelhafter Konstruktion oder Fabrikation während der Gewährleistungsfrist schadhaft werden, nach seiner Wahl so rasch wie möglich zu ersetzen oder zu reparieren. Ersetzte Teile kann die CS zurücknehmen und werden in diesem Fall ihr Eigentum.
 - 13.4. Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche, welche im Vertrag oder zugehörigen Spezifikationen oder Pflichtenheften explizit als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht erfüllt, hat der AG einen Nachbesserungsanspruch und bietet der CS hierzu Gelegenheit. Gelingt die Nachbesserung nicht, hat der AG Anspruch auf angemessene Preisminderung. Bei schwerwiegenden Mängeln, welche nicht innert angemessener Frist behoben werden können und welche die Brauchbarkeit der Lieferungen oder Leistungen erheblich mindern, kann der AG die Annahme des mangelhaften Teils verweigern. Ist dem AG eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten und geleistete Zahlungen für die vom Rücktritt betroffenen Teile gegen deren Rückgabe zurückverlangen.
 - 13.5. Die Gewährleistung und Haftung der CS sind ausgeschlossen für Mängel und Schäden, die auf natürlichen Verschleiss, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder andere Umgebungseinflüsse, nicht von CS ausgeführte Arbeiten oder andere Gründe zurückzuführen sind, welche die CS nicht zu vertreten hat.
 - 13.6. Der AG hat keine weiteren Ansprüche und Rechte aus Gewährleistung, Mängelhaftung oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften als die in diesem Artikel 13 explizit genannten.
14. Generelle Haftungsbegrenzung und Ausschluss weiterer Haftung des Lieferanten

- 14.1. Für alle in diesen Bedingungen nicht explizit genannten Fälle der Nicht- oder Schlechterfüllung, welche auf ein Verschulden der CS zurückzuführen sind, kann der AG der CS eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen. Verstreicht diese auf Grund eines Verschuldens der CS unbenutzt, so kann der AG für die betroffenen Lieferungen und Leistungen vom Vertrag zurücktreten. Falls eine Teilannahme für den AG wirtschaftlich unzumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten und geleistete Zahlungen gegen die Rückgabe erfolgter Teillieferungen zurückverlangen. Entsteht dem AG nachweislich ein Schaden, so ist der Schadenersatzanspruch limitiert auf 10% des Preises für die vom Vertragsrücktritt betroffenen Lieferungen und Leistungen.
- 14.2. Mangels abweichender Vereinbarung sind alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche und Rechte des AG, unabhängig von deren Rechtsgrund, in diesen allgemeinen Lieferbedingungen abschliessend geregelt. So sind alle nicht explizit genannten Schadenersatzansprüche, Preisminderung oder Vertragsaufhebung/-Rücktritt ausgeschlossen. Keinesfalls hat der AG Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktionsausfall, eingeschränkte Nutzung, Verlust von Aufträgen Dritter, Ansprüche Dritter auf Konventionalstrafe, entgangener Gewinn, oder andere indirekte oder mittelbare Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der CS in Bern.

15.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht.

Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (sogenanntes „Wiener Übereinkommen“) wird ausgeschlossen